

DRK-Landesverband Nordrhein e.V. · Aufm Hennekamp 71 · 4000 Düsseldorf 1

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Ingeborg Friebe
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf



Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

AZ / Abt. / Bearbeiter

Durchwahl

Datum

A 3 Ti/rg

3104- 131

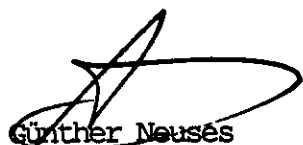
10.03.92

Novellierung Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung
und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)
hier: Entwurf, Stand: 06.02.92

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Nachgang zu unserem Schreiben vom 20.12.1991 bitten wir Sie, auch diese Stellungnahme an die Damen und Herren Abgeordneten weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Günther Neuses
Landesgeschäftsführer

Anlage

2. S T E L L U N G N A H M E

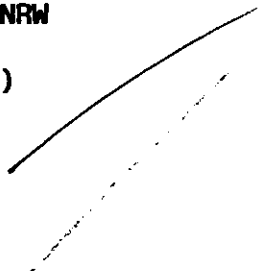
Z U R

N O V E L L I E R U N G

RETTUNGSDIENSTGESETZ (RettG)

(Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW

vom 06.02.1992 - Drucksache 11/3181)



2. S T E L L U N G N A H M E

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG)

hier: Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 06.02.1992

- Drucksache 11/3181 -

Das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Nordrhein hat zum 4. Entwurf (Stand: 10.10.91) eine Stellungnahme erarbeitet, in der auf die negative Auswirkung des damals vorliegenden Entwurfes des RettG für das DRK hingewiesen worden ist.

Der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf weist, trotz unserer Bemühungen auf den Gesetzgeber im Sinne des DRK einzuwirken, eine weitere gravierende Verschlechterung auf. Es handelt sich um den § 1, Abs. 2 Nr. 2 unter Bezugnahme auf § 2, daß nicht nur der Notfall- und Krankentransport, sondern jetzt auch die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen am Unfallort und die Herstellung der Transportfähigkeit als genehmigungspflichtig ausgewiesen werden.

Dies wird u. E. dazu führen, daß viele unserer Kreisverbände und Ortsvereine sich aus dem Sanitätsdienst bei Veranstaltungen gänzlich zurückziehen müssen. Es stellt sich die Frage, ob dann ohne die Hilfsorganisationen die sanitätsdienstliche Versorgung bei der Vielzahl von gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen überhaupt noch sichergestellt werden kann.

10. März 1992